

Informationen zu den Corona-Selbsttests an der Schule

Modus
SCHULE



Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wie Sie u.a. den Medien entnehmen konnten, haben sich die Regelungen bzgl. der Selbsttests für Schülerinnen und Schüler erneut verändert. Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die aktuellsten Informationen des Bayerischen Ministeriums für Unterricht und Kultus zum Stand 08.10.2021 sowie dem FAQ des Ministeriums.

Grundsätzlich gilt unabhängig von der Krankenhausampel eine Testobliegenheit auf eine Infektion mit SARS-CoV-2.

Dieser Obliegenheit kann auf zwei Weisen nachgekommen werden:

- Teilnahme an den Selbsttests während des Unterrichts (eine Einwilligungserklärung ist nicht mehr erforderlich!).
- Vorlage eines negativen Ergebnisses eines PCR- oder POC-Antigen-Schnelltests, welcher durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder eine sonstige geeignete Stelle (medizinisch geschultes Personal und als Teststelle von der Kreisbehörde anerkannt) vorgenommen wurde. Für eine Teilnahme am Unterricht dürfen
 - PCR-Tests höchstens 48 Stunden alt sein,
 - POC-Antigen-Schnelltests höchstens 24 Stunden alt sein.

Aktuell werden an den Beruflichen Schulen Altötting die Selbsttests der Firma Roche sowie der Firma Bös verwendet. Machen Sie sich bzw. Ihre Tochter/Ihren Sohn mit dem Testablauf bitte schon im Vorfeld vertraut. Entsprechende Links sind unter www.bsaoe.de → „Aktuelles“ zu finden.

Ausgenommen von der Testobliegenheit sind Schülerinnen und Schüler, welche vollständig gegen Corona geimpft sind (ab dem 15. Tag nach der abschließenden Impfung). Als vollständig geimpft gilt auch, wer von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen ist UND einmal geimpft wurde. Zum Nachweis muss der Impfpass der Klassenleitung im Original oder in digitaler Form vorgelegt werden. Auch Corona-Genesene sind von der Testobliegenheit ausgenommen, sofern die Erkrankung durch einen PCR-Test festgestellt wurde und diese mindestens 28 Tage, höchstens aber 6 Monate zurückliegt. Hierüber muss ebenfalls ein Nachweis vorgelegt werden.

Die vorgenannten Ausnahmen von der Testobliegenheit gelten nur, sofern die Schülerinnen und Schüler keine SARS-CoV-2-typischen Symptome haben und auch keine neue SARS-CoV-2-Infektion vorliegt!

Sollte es in Ihrer Klasse bzw. der Klasse Ihrer Tochter/Ihres Sohnes zu einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion kommen, gilt:

- Es werden alle Schülerinnen und Schüler der Klasse an den folgenden Schultagen täglich getestet. Gleichzeitig gilt für 14 Tage ab dem letzten Kontakt wieder die Maskenpflicht im Unterricht.
- Dies gilt auch für genesene und vollständig geimpfte Schülerinnen und Schüler.

NEU: In der 14. BayIfSMV wurde mit Änderung zum 06.10.2021 festgelegt, dass die Schulpflicht von der in Schulen geltenden Testobliegenheit unberührt bleibt. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler, welche keinen Test machen und somit auf Grund eines fehlenden Testergebnisses nicht am Präsenzunterricht teilnehmen dürfen, grundsätzlich die Schulpflicht nach Art. 46 Abs. 4 Satz 3 BayEUG verletzen, da die Schulpflicht – gemäß Ministerrat vom 04.10.2021 – in erster Linie eine Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts ist. Somit unterlassen Erziehungsberechtigte von minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Pflicht auf den regelmäßigen Unterrichtsbesuch ihrer Kinder hinzuwirken (vgl. Art. 76 Satz 2 BayEUG). Gleichzeitig besteht KEIN Anspruch mehr auf Distanzunterricht. Im Falle angekündigter Leistungsnachweise wird daher ohne ausreichende Entschuldigung die Note „ungenügend“ erteilt. Dies kann die Teilnahme an Abschlussprüfungen oder einen erfolgreichen Berufsschulabschluss gefährden.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße – bleiben Sie gesund!

gez.
Carlo Dirschedl, OstD
Schulleitung

gez.
Stephan Hansjakob, OstR
Hygienebeauftragter